

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 4. Januar 2010**Gefahr für reguläre Beschäftigung durch Arbeitsgelegenheiten**

Für Langzeitarbeitslose, die keine Arbeit finden, können nach dem II. Sozialgesetzbuch Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. In Bremen sollen im Jahr 2010 fast 3000 Langzeitarbeitslose in Beschäftigungsmaßnahmen unterkommen. Diese werden vorwiegend von arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern in Bremen und Bremerhaven angeboten, die die Maßnahmeteilnehmer in vielfältigen handwerklichen, sozialen und kaufmännischen Tätigkeiten einsetzen.

Nach § 16 d SGB II müssen Arbeitsgelegenheiten zusätzliche Arbeiten umfassen, das heißt, sie dürfen bestehenden Unternehmen keine Konkurrenz machen und reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht gefährden. Auch die Richtlinien für Arbeitsgelegenheiten der bremer arbeit gmbh, die die Vergabe der Arbeitsgelegenheiten an die Dienstleister maßgeblich organisiert, verlangt, dass für private Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile gegeben sein dürfen.

Aufgrund der staatlichen Finanzierung können arbeitsmarktpolitische Dienstleister ihre Produkte und Dienstleistungen zu deutlich niedrigeren Preisen anbieten. Insbesondere Handwerksbetriebe und ihre Mitarbeiter wären von der Konkurrenz staatlich finanzierter Arbeitsgelegenheiten betroffen. Der Senat muss deshalb sicherstellen, dass arbeitsmarktpolitische Dienstleister keine Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt bei privaten Unternehmen in der Region gefährden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche arbeitsmarktpolitischen Dienstleister erhalten von der Freien Hansestadt Bremen arbeitsmarktpolitische Mittel, wie viele Arbeitsgelegenheiten werden dort jeweils finanziert – in den Jahren 2000, 2005, 2008 und 2009 –, und in welchen Wirtschaftszweigen bieten die jeweiligen Gesellschaften ihre Maßnahmen an (getrennt nach handwerklichen, sozialen, kaufmännischen und sonstigen Tätigkeiten)?
2. Nach welchen rechtlichen und vertraglichen Vorgaben arbeiten die Träger bezüglich der Konkurrenz zur Privatwirtschaft und der Verwertung ihrer Produkte und Dienstleistungen?
3. Dürfen arbeitsmarktpolitische Dienstleister nach Ansicht des Senats auf dem freien Markt Dienstleistungen und Produkte anbieten, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?
4. Welche Verwertung erfahren die hergestellten Produkte, bzw. wer nutzt die erbrachten Dienstleistungen der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Dienstleister in Bremen und Bremerhaven?
5. Mit welchem Marktwert lassen sich diese Leistungen insgesamt beziffern?
6. Wie wird das Kriterium der Zusätzlichkeit für die Aktivitäten der arbeitsmarktpolitischen Dienstleister überwacht?
7. Ist nach Ansicht des Senats der Umstand, dass Produkte und Dienstleistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen erstellt werden, hinreichend, um das Kriterium der Zusätzlichkeit und der Wettbewerbsneutralität zu erfüllen?

8. Vergibt der Senat oder Institutionen in staatlichem/städtischem Eigentum Aufträge an arbeitsmarktpolitische Dienstleister, oder werden Produkte oder Dienstleistungen von arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern bezogen, und wenn ja, welcher Art und in welchem Umfang (in den Jahren 2007 und 2008) und unter welchen Voraussetzungen?
9. Welche Gründe waren für den Bezug der (nach Frage 8) gegebenenfalls bezogenen Leistungen bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern ausschlaggebend, warum wurden diese nicht von privaten Anbietern bezogen, und inwiefern ist dadurch nach Ansicht des Senats eine Gefährdung regulärer Beschäftigungsverhältnisse eingetreten?
10. Ist es nach Ansicht des Senats mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben vereinbar, dass arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Internet um Aufträge werben und sich dabei etwa als „zuverlässig, fachgerecht und kostengünstig“ darstellen oder ein „gutes Preis-Leistungs-Verhältnis“ loben?
11. Hält der Senat die vorhandenen Vorgaben und die Kontrollen der Tätigkeiten der arbeitsmarktpolitischen Dienstleister für ausreichend, um eine Gefährdung für reguläre Beschäftigungsverhältnisse umfänglich zu verhindern?

Dr. Oliver Möllenstädt,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

D a z u

Antwort des Senats vom 9. Februar 2010

Vorbemerkung

Die aktive Arbeitsmarktpolitik der Akteure im Land Bremen zielt bei der Förderung Langzeitarbeitsloser auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, indem Vermittlungshemmnisse abgebaut werden. Unter anderem geschieht dies durch Qualifizierung und Beschäftigung dieser Personen bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern. Diese Beschäftigung soll, um erfolgreich zu sein, möglichst realitätsnah erfolgen, um die geförderten Personen wieder in die Lage zu versetzen, eine Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt aufzunehmen. Die arbeitsmarktpolitischen Dienstleister müssen in die Lage versetzt werden, sinnvolle Beschäftigung in realitätsnahen Arbeitsfeldern zu organisieren. In diesen Arbeitsfeldern können Langzeitarbeitslose mit begleitender Qualifizierung und Beratung lernen, wieder in der Arbeitswelt zu bestehen.

1. Welche arbeitsmarktpolitischen Dienstleister erhalten von der Freien Hansestadt Bremen arbeitsmarktpolitische Mittel, wie viele Arbeitsgelegenheiten werden dort jeweils finanziert – in den Jahren 2000, 2005, 2008 und 2009 –, und in welchen Wirtschaftszweigen bieten die jeweiligen Gesellschaften ihre Maßnahmen an (getrennt nach handwerklichen, sozialen, kaufmännischen und sonstigen Tätigkeiten)?

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales fördert nur einen Teil der Arbeitsgelegenheiten im Land Bremen ergänzend im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP). Die Mehrheit der Arbeitsgelegenheiten wird ausschließlich durch die BAGIS Bremen bzw. die ARGE Job-Center Bremerhaven finanziert.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erfasst in ihrem arbeitsmarktpolitischen Monitoring teilnehmerbezogene Daten, nicht aber die Anzahl der Plätze, auf denen langzeitarbeitslose Menschen im Rahmen des BAP bei den arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern gefördert werden.

Einer für diese Anfrage bei der bremer arbeit GmbH und der Bremerhavener Arbeit GmbH durchgeführten Abfrage zufolge wurden – wie in Tabelle 1 dargestellt – im Jahr 2005 insgesamt 1716 und im Jahr 2008 sowie 2009 1490 Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des BAP gefördert.

Förderrechtlich ist das Instrument der Arbeitsgelegenheiten an die Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 gebunden. Daher existieren die gewünschten Daten für das Jahr 2000 nicht.

In 2005 wurden sogenannte Prämienarbeitsplätze nach § 19.2 BSHG noch einige Monate übergangsweise finanziert. Gleichzeitig wurden Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II gefördert, die in der Zuständigkeit des Bundes die zuvor kommunal finanzierten Prämienarbeitsplätze ersetzen. In der nachfolgenden Tabelle werden für das Jahr 2005 diese Plätze in einer Summe ausgewiesen.

In der Betrachtung 2008/2009 wurden Arbeitsgelegenheiten und ABM zusammengefasst ausgewiesen, da ein hoher Anteil von Plätzen im Laufe des Jahres 2009 von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zu AGH in der Entgeltvariante überführt wurde. Hintergrund für die übergangsweise Zusammenfassung von ABM und AGH ist, dass mit der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum 1. Januar 2009 das Instrument ABM entfiel. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante konnten in Anlehnung an ABM-Förderkonditionen gefördert werden. Von dieser Möglichkeit wurde in Bremen und Bremerhaven Gebrauch gemacht. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Plätze umfassen sowohl Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (AGH-MAE) wie auch in der Entgeltvariante (AGH-E). Weitere Förderkonditionen sind der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen.

Die in der Frage erbetene Unterteilung der geförderten Plätze in Tätigkeitsbereiche ist nur durch eine methodisch vereinfachte Aufteilung zu beantworten, da die Arbeitsgelegenheiten in vielen Fällen Tätigkeiten beinhalten, die mehrere der in der Frage genannten Bereiche umfassen.

So beinhaltet der Betrieb einer Gebrauchtmöbelausgabe für die Teilnehmenden sowohl kaufmännische Aspekte – Abgabe der Gegenstände, Inventur, Beratung – als auch handwerkliche – Aufarbeitung – sowie Lager- und Fahrtätigkeiten. Bei der Kategorisierung der Plätze wurde der bei der Tätigkeit überwiegende Teil als Kriterium der Zuordnung zugrunde gelegt.

In der Tabelle sind die arbeitsmarktpolitischen Dienstleister aufgelistet, die in den Jahren 2005, 2008 und 2009 im Rahmen des BAP geförderte Arbeitsgelegenheiten durchgeführt haben.

Name des Trägers	Anzahl der BAP-geförderten AGH-Plätze									
	2005**					2008 und 2009****				
	handwerkl. Bereich	sozialer Bereich	kaufmänn. Bereich	sonstige	Gesamt	handwerkl. Bereich	sozialer Bereich	kaufmänn. Bereich	sonstige	Gesamt
AFZ GmbH*									14	14
Akademie Überlingen SQ				50	50					
ALZ- Arbeit und Lernzentrum	90		16	21	127	67			15	82
ArBiS Bremen									30	30
AWO Soziale Dienste GmbH*	9	26		5	40		6		68	74
BBU mbH*	113	6	38	103	260	72			73	145
BBV - Bremer Bootsbau Vegesack	79		3		82	50				50
Blaue Karawane									18	18
BRAS e.V. -Arbeiten für Bremen	141	43	43	29	256				157	157
comeback							60		4	64
faden e.V.*	73	36	25	17	151	24	92		44	160
Förderwerk Bremen gmbh	40	83		10	133			91	57	148
Förderwerk Bremerhaven GmbH*	87		3	9	99	32	32			64
GRI - Gröpelinger Recycling Initiative	66		24	65	155	37			15	52
ibs-Institut f. Berufs- u. Sozialpädagogik							5			5
interkulturelle Werkstatt Tenever***										
Mütterzentrum Tenever							5		6	11
Neue Arbeit der Diakonie /Pro Job	39	1	9	40	89	10			72	82
Ökonet GmbH	81				81	90			40	130
Quartier e.V.									20	20
Quirl - Frauenbetriebe Quirl e.V.			3	80	83					56
Verein f. Recycling u.Umweltschutz	7		2	5	14	10		3	7	20
Wabeq - Waller Beschäft. U.Qualifizierungsges.	73		7	2	82	94				94
WiSoAk GmbH*			14		14			14		14
Gesamt	898	195	187	436	1.716	486	291	17	696	1.490
<i>Anteil</i>	<i>52%</i>	<i>11%</i>	<i>11%</i>	<i>25%</i>	<i>100%</i>	<i>33%</i>	<i>20%</i>	<i>1%</i>	<i>47%</i>	<i>100%</i>

Quelle: Abfrage bei der bremer arbeit GmbH und Bremerhavener Arbeit GmbH, Januar 2010

Anmerkungen:

* Bremerhaven

** Daten ab 01.05.2005 aufgrund des Übergangs zu neuen Instrumenten nach Inkrafttreten des SGB II zum 1. Jan. 2005

*** Plätze sind zu BRAS und Comeback übergegangen

**** Die Anzahl der Plätze ist im Jahr 2008 und 2009 identisch

2. Nach welchen rechtlichen und vertraglichen Vorgaben arbeiten die Träger bezüglich der Konkurrenz zur Privatwirtschaft und der Verwertung ihrer Produkte und Dienstleistungen?

Die gesetzliche Regelung für die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten findet sich in § 16 d SGB II. Hier ist definiert, dass für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden können. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen.

Ergänzend dazu findet bundesweit die 44 Seiten umfassende „SGB-II-Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit vom Juli 2009 Anwendung. Sie kann unter www.arbeitsagentur.de mit der Suchfunktion „Arbeitshilfe AGH“ heruntergeladen werden.

In den Vorbemerkungen der Arbeitshilfe wird eine Begriffsbestimmung der Instrumente der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ im SGB II vorgenommen. Hierunter fallen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, Zusatzjobs – AGH-MAE nach § 16 d Satz 2 SGB II –, sowie Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – AGH-E – nach § 16 d Satz 1 SGB II.

Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsvariante sind dann förderfähig, wenn es sich um im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten handelt. Das öffentliche Interesse liegt dann vor, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Die Zusätzlichkeit der Arbeiten ist dann gegeben, wenn diese Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden.

Bei den Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante müssen die Arbeiten nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen, sie können auch erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sein. Hier sind zwei Fördervarianten zu unterscheiden:

- Wenn die AGH in der Entgeltvariante im Rahmen einer Förderung als Teilnehmer/-in bei einem arbeitsmarktpolitischen Dienstleister durchgeführt wird und sie somit eine Beschäftigungsmaßnahme im zweiten Arbeitsmarkt ist, gelten die Bedingungen von Zusätzlichkeit und öffentlichem Interesse analog zur Mehraufwandsvariante.
- Wenn die AGH in der Entgeltvariante hingegen im regulären Arbeitsmarkt gefördert wird, gilt das Prinzip der Zusätzlichkeit – bestehende Arbeitsplätze sollen nicht abgebaut bzw. ersetzt werden –, nicht aber das Prinzip des öffentlichen Interesses. Die zuletzt genannte Variante spielt zahlenmäßig jedoch eine sehr untergeordnete Rolle.

In Bremen wurden im Jahr 2009 insgesamt 605 Personen, davon 272 Frauen (45 %), in der Entgeltvariante gefördert. Im zweiten Halbjahr – das erste Halbjahr ist diesbezüglich statistisch nicht aufbereitet – wurden davon lediglich 13 Förderfälle im regulären Arbeitsmarkt gefördert. Diese unterteilten sich in acht Frauen und fünf Männer. Rechnet man die Halbjahresförderfälle auf das ganze Jahr hoch, so ergibt sich ein Anteil bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt von ca. 4 %.

In Bremerhaven erfolgten alle 588 Förderungen, davon 264 Frauen (45 %), im Jahr 2009 in der Entgeltvariante als Teilnehmer/-in bei einem arbeitsmarktpolitischen Dienstleister; Förderungen im regulären Arbeitsmarkt erfolgten nicht.

Es zeigt sich, dass auch für die Förderung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit wenigen Ausnahmen in der Stadt Bremen die Bedingungen von Zusätzlichkeit und öffentlichem Interesse Anwendung finden.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen „öffentliches Interesse“ und „Zusätzlichkeit der Arbeiten“ obliegt den ARGEn, in Bremen also der BAglS und in Bremerhaven der ARGE Job-Center Bremerhaven.

Zur Verwertung der Produkte und Dienstleistungen werden explizit in der Arbeitshilfe keine Aussagen getroffen. Es wird beim Kriterium des öffentlichen Interesses allerdings darauf hingewiesen, dass dies erfüllt ist, wenn das Arbeitsergebnis, also die Produkte und Dienstleistungen, der Allgemeinheit dient.

3. Dürfen arbeitsmarktpolitische Dienstleister nach Ansicht des Senats auf dem freien Markt Dienstleistungen und Produkte anbieten, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Für den Senat sind die gesetzlichen Vorgaben und entsprechenden Ausführungsbestimmungen des SGB II, wie unter Frage 2 dargestellt, entscheidend. Wie dort ausgeführt wird, bestehen bei Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante eindeutige Bedingungen hinsichtlich ihres öffentlichen Interesses und ihrer Zusatzlichkeit.

Auch die Frage von Wettbewerbsneutralität und der Verdrängung regulärer Beschäftigung ist in der zitierten Arbeitshilfe geregelt. Demnach dürfen anderen Unternehmen durch die Einrichtung von AGH-MAE keine Wettbewerbsnachteile entstehen und reguläre Beschäftigung darf nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden. Als ein Instrument zur Einhaltung dieser Bestimmungen wird die lokale Konsensbildung über Beiräte unter Beteiligung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern empfohlen. Weiterhin wird die Herstellung von Transparenz über Inhalt und Umfang geplanter Arbeitsgelegenheiten nahegelegt. Diese Vorgaben werden in Bremen und Bremerhaven umgesetzt. Die Darstellung der Verfahrensmodalitäten wird in Frage 6 vorgenommen.

4. Welche Verwertung erfahren die hergestellten Produkte, bzw. wer nutzt die erbrachten Dienstleistungen der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Dienstleister in Bremen und Bremerhaven?

Gemäß der in Frage 2 bereits zitierten Arbeitshilfe der BA liegen die im Rahmen von AGH-MAE ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis – Produkte oder Dienstleistungen – der Allgemeinheit dient.

Der arbeitsmarktpolitische Dienstleister hat im Rahmen der Antragstellung das öffentliche Interesse detailliert und schlüssig zu begründen. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse und sind nicht förderfähig. Generell sind gemäß Punkt A 1.2 (3) der Geschäftsanweisung „hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen öffentliches Interesse und Zusatzlichkeit der Arbeiten strenge Maßstäbe anzulegen“. Die Bremer Arbeit GmbH (bag) ist in der Stadt Bremen für die organisatorische Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten (AGH-MAE) zuständig. Sie sichert die Einhaltung der Vorgaben im Zuge des Antragsverfahrens und durch Vor-Ort-Prüfungen.

In der Regel erfolgt die Verwendung hergestellter Produkte bzw. erbrachter Dienstleistungen in sozialen Zusammenhängen, die sich durch die Zielsetzungen a) Ausgleich von Benachteiligungen und b) Öffnen neuer Chancen definieren. In vielen Fällen ist auch eine Ergänzung öffentlicher Dienstleistungen von Einrichtungen und Ämtern – vielfach auf sozialräumlicher Ebene angesiedelt – beabsichtigt. Diese Leistungen sind marktfern und würden ohne die öffentliche Förderung nicht erbracht werden. Ganz überwiegend nutzen soziale Einrichtungen diese Dienstleistungen; Kitas, Schulen, Jugendfreizeitheime usw. Diese Dienstleistungen und Produkte werden von Menschen erbracht bzw. hergestellt, die gesellschaftlich benachteiligt sind und für die geförderte Arbeitsgelegenheiten eine Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe an Arbeit sind.

5. Mit welchem Marktwert lassen sich diese Leistungen insgesamt beziffern?

Die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten erbrachten Leistungen werden in der Regel nicht am Markt nachgefragt und unterliegen damit nicht der freien Preisbildung. Erkenntnisse über den Marktwert liegen dem Senat insofern nicht vor.

6. Wie wird das Kriterium der Zusatzlichkeit für die Aktivitäten der arbeitsmarktpolitischen Dienstleister überwacht?

Die im Rahmen von AGH-MAE ausgeführten Arbeiten sind zusätzlich – vergleiche Punkt A 1.2 der Geschäftsanweisung der BA –, wenn sie ohne die Förderung nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Diese Voraussetzungen sind vom arbeitsmarktpolitischen Dienstleister mit der Antragstellung schlüssig zu begründen. Die BAGIS sichert die Einhaltung der Vorgaben durch Prüfungen im Rahmen des Antragsverfahrens und Prüfungen – Stichproben – laufender Maßnahmen vor Ort.

In Frage 3 wurde auf die Kontrollinstrumente „lokale Konsensbildung“ und „Transparenz“ hingewiesen. Sie werden in Bremen und Bremerhaven folgendermaßen umgesetzt:

Die Integrationsjobs in der Stadt Bremen sind mit sehr detaillierten Tätigkeitsbeschreibungen über die Homepage der bag unter <http://ina-b.bremerarbeit.de/> öffentlich einsehbar. Konkrete Bedenken zu einzelnen Angeboten hinsichtlich der Zusätzlichkeit können gegenüber der BAGIS und der bag geäußert werden und werden entsprechend geprüft. Für AGH-E müssen die Träger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der jeweiligen Kammer vorlegen.

In Bremen gibt es zusätzlich jährliche Sondierungs- bzw. Clearinggespräche unter Beteiligung der BAGIS, der Innungen und Kammern sowie der bremer arbeit GmbH. Das entsprechende Planungsgespräch für das Jahr 2009 fand Anfang März 2009 statt. Ihm lag eine ausführliche Planungsunterlage zugrunde, in der das vorgesehene Angebot differenziert nach Fördersektoren, Dienstleistern, Maßnahmeplätzen und weiteren Programmmerkmalen zur Abstimmung mit den Kammern und Innungen vorgelegt wurde. Der Abstimmungstermin für das laufende Jahr ist für März 2010 geplant. Neben diesen Gesamtplanungsrunden finden bilaterale sektorale Abstimmungsgespräche zwischen den betreffenden Innungen und den arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern statt.

In Bremerhaven werden alle Anträge auf Bewilligung einer AGH-MAE neben der für die Rechtskonformität zuständigen ARGE Job-Center Bremerhaven zusätzlich über einen Beirat überprüft. Dem Beirat gehören Vertreter der Sozialpartner, der ARGE und des Magistrats an. Der Beirat prüft die Maßnahmen auf die Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses.

Im Rahmen von regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen durch die ARGE Job-Center Bremerhaven und das vom Magistrat mit der Bewirtschaftung von AGH-MAE beauftragte Arbeitsförderungszentrum im Lande Bremen GmbH wird der Einsatz der Kräfte und die Durchführung der laufenden Maßnahmen überprüft.

7. Ist nach Ansicht des Senats der Umstand, dass Produkte und Dienstleistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen erstellt werden, hinreichend, um das Kriterium der Zusätzlichkeit und der Wettbewerbsneutralität zu erfüllen?

Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität werden detaillierter geprüft als dies in der Frage formuliert ist. Für alle angebotenen AGH-MAE müssen die Anbieter Angaben über die beantragten Tätigkeiten vorlegen, die in die Beurteilung eingehen. Neue Anbieter werden gesondert geprüft. Erst bei positivem Prüfergebnis der Zusätzlichkeit darf das Angebot besetzt werden.

Generell bewegen sich die über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im öffentlich geförderten Ersatzarbeitsmarkt erstellten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen am äußersten Rand oder außerhalb des Marktes. Das bedeutet beispielsweise, dass sie

- vom Auftragsvolumen her tendenziell geringfügig sind,
- am Markt nicht ausschreibungsfähig sind,
- wettbewerblich nicht zu bepreisen sind,
- in der zeitlichen und teilweise qualitativen Ausführung nicht wettbewerbsfähig sind,
- sich in Produkt- oder Dienstleistungsnischen bewegen.

Die begrenzte Marktformigkeit der Produkte und Dienstleistungen findet bei den Ausführenden, den arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern und ihren Beschäftigten ihre Entsprechung darin, dass es sich nicht um leistungsfähige Wirtschaftsbetriebe mit uneingeschränkt leistungsfähigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern um Integrationsbetriebe handelt. Sie weisen häufig eine fachliche Binnendifferenzierung auf, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern struktu-

rierte Arbeitserfahrungen in unterschiedlichen Gewerken bzw. Dienstleistungsbereichen zu ermöglichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bereich von Arbeitsgelegenheiten sind ohne Ausnahme langzeitarbeitslos und weisen zumeist Vermittlungshemmnisse, darunter qualifikatorische Defizite auf. Um diesen Menschen die Gelegenheit von arbeitsmarktnahen Arbeitserfahrungen zu ermöglichen, wurden gesetzlich „Arbeitsgelegenheiten“ geschaffen, die de jure und de facto zusätzlich und wettbewerbsneutral sein müssen.

8. Vergibt der Senat oder Institutionen in staatlichem/städtischem Eigentum Aufträge an arbeitsmarktpolitischen Dienstleister, oder werden Produkte oder Dienstleistungen von arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern bezogen, und wenn ja, welcher Art und in welchem Umfang (in den Jahren 2007 und 2008) und unter welchen Voraussetzungen?

Um mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden, werden die Produkte bzw. Dienstleistungen dieser Beschäftigungsangebote im Wesentlichen sozialen und zumeist gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Auftraggeber solcher Tätigkeiten sind häufig in staatlichem bzw. städtischem Eigentum.

Dem Senat liegt jedoch keine Aufstellung über die Auftragsvergaben sowie die bezogenen Dienstleistungen und Produkte vor, die von Senatsressorts oder Institutionen in staatlichem/städtischem Eigentum beauftragt werden.

Ebensowenig liegt eine Aufstellung über die durch alle Arbeitsgelegenheiten hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen im Land Bremen vor. Im Zentrum der durch den Bund initiierten und finanzierten Arbeitsgelegenheiten steht die Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit langzeitarbeitsloser Menschen, nicht jedoch eine Produktorientierung.

Um die Frage zumindest teilweise beantworten zu können, wurde von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine Abfrage bei den arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern in Bremen und Bremerhaven veranlasst, die im Rahmen des BAP Arbeitsgelegenheiten umsetzen. Damit wird jedoch nur der Teil der insgesamt im Land Bremen eingesetzten Arbeitsgelegenheiten erfasst, bei denen eine Ergänzungsfinanzierung des Landes (ESF-Mittel) zum Tragen kommt. Aufgrund der Abfrageergebnisse kann der Wert der durch die Senatsressorts und der Institutionen in staatlichem/städtischem Eigentum beauftragten Produkte und Dienstleistungen wie folgt beziffert werden:

Im Jahr 2007 wurden Dienstleistungen und Produkte im handwerklichen Bereich mit einem Auftragsvolumen von ca. 370 000 € und im sozialen Bereich Dienstleistungen in Höhe von ca. 466 000 € durch Institutionen in staatlichem/städtischem Eigentum in Bremen und Bremerhaven nachgefragt. Für 2007 wurden zusätzlich zu handwerklichen und sozialen sonstige Dienstleistungen in Höhe von 22 000 € erbracht. Im Jahr 2008 waren es im handwerklichen Bereich ca. 349 000 € und im sozialen Bereich ca. 717 000 €. In diesen Beträgen sind Sach- und Personalkosten enthalten. Weitere 25 000 € wurden für das Jahr 2008 in anderen Bereichen erbracht. Nicht enthalten in den Summen sind Produkte und Dienstleistungen des Beschäftigungsträgers BBU in Bremerhaven. Entsprechende Angaben hierzu liegen dem Senat nicht vor.

In vielen Fällen werden von den arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern Leistungen für die Allgemeinheit erbracht, ohne dass hierfür eine dezidierte Beauftragung vorliegt. Diese der Öffentlichkeit zugute kommenden Leistungen werden hier aufgrund der Fragestellung nicht betrachtet.

9. Welche Gründe waren für den Bezug der (nach Frage 8) gegebenenfalls bezogenen Leistungen bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern ausschlaggebend, warum wurden diese nicht von privaten Anbietern bezogen, und inwiefern ist dadurch nach Ansicht des Senats eine Gefährdung regulärer Beschäftigungsverhältnisse eingetreten?

Der Senat betont, dass es das Ziel von Beschäftigung schaffenden Maßnahmen ist, zeitweise nicht vermittelbare Arbeitslose über Beschäftigung und Qualifizierung auf das Erwerbsleben vorzubereiten. Der öffentlich geförderte Beschäftigungssektor zielt somit immer auf den regulären Arbeitsmarkt ab und führt ihm einen Teil von ehemals nicht vermittlungsfähigen Arbeitslosen zu. Insofern sind Betriebe durchaus Nutznießer von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Wie in Frage 7 ausgeführt, handelt es sich in der Regel nicht um marktfähige Produkte und Dienstleistungen, die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten hergestellt bzw. erbracht werden. Eine Ausschreibung und Beauftragung von privaten Anbietern ist daher nicht angezeigt. Öffentliche Einrichtungen – z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Kultureinrichtungen – sind wegen des öffentlichen Interesses der Arbeiten aus arbeitsmarktpolitischer Verantwortung und sozialstaatlicher Verpflichtung heraus naheliegende Abnehmer von aus Arbeitsgelegenheiten resultierenden Produkten und Dienstleistungen.

Eine Gefährdung regulärer Beschäftigungsverhältnisse kann der Senat darum nicht erkennen.

10. Ist es nach Ansicht des Senats mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben vereinbar, dass arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Internet um Aufträge werben und sich dabei etwa als „zuverlässig, fachgerecht und kostengünstig“ darstellen oder ein „gutes Preis-Leistungs-Verhältnis“ loben?

Wenn arbeitsmarktpolitische Dienstleister im Internet ihre Dienstleistungen mit der Begründung einer besonders kostengünstigen Durchführung anbieten, ist dies mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bedauert solche Vorkommnisse und wird die Betroffenen auffordern, sensibler in der Außendarstellung zu agieren und verstärkt darauf hinzuweisen, dass die angebotenen Dienstleistungen kein marktförmiges Angebot sind und nur bestimmten Auftraggebern zur Verfügung stehen.

11. Hält der Senat die vorhandenen Vorgaben und die Kontrollen der Tätigkeiten der arbeitsmarktpolitischen Dienstleister für ausreichend, um eine Gefährdung für reguläre Beschäftigungsverhältnisse umfänglich zu verhindern?

Der Senat hält das umfangreiche gesetzliche und praktische Instrumentarium für ausreichend.

Gesetzlich ist die auf das SGB II bezogene umfangreiche Arbeitshilfe entscheidend, für deren Einhaltung die ARGEn sowie die mit der Organisation von AGH-MAE beauftragte bremer arbeit GmbH in der Stadt Bremen und das Arbeitsförderungszentrum im Lande Bremen GmbH in Bremerhaven zuständig sind. Auf allen genannten Ebenen finden Überprüfungen nach Aktenlage, etwa bei Antragstellung, sowie vor Ort, etwa stichprobenartig oder bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten, statt. Weiterhin greift in beiden Städten die durch Abstimmungsgespräche, Beirat und Internetpräsenz (Bremen) hergestellte Transparenz gegenüber und unter Beteiligung von Kammern, Innungen und Sozialpartnern.